



Turnverein Gut Heil Spaden von 1899 e. V.

Satzung

des Turnvereins Gut Heil Spaden von 1899 e. V.

gültig ab 1. Januar 1982

(ergänzt gemäß § 20,2 durch Vorstandsbeschlüsse

vom 27. September 1984 und 31. Januar 1985 und
6. Dezember 2007 und 27. August 2021)

Vorhergehende Satzungen:

- Statuten des Turnvereins Gut Heil Spaden vom 30. November 1899
- Vereinssatzungen des Turn- und Sportvereins Spaden von 1899 e. V. vom 29. März 1947
- Satzung des Turn- und Sportvereins Spaden von 1899 e. V. vom 10. Dezember 1954

Seite 1/10

Gleichstellungshinweis:

Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform sowie für das dritte Geschlecht.



Satzung des Turnvereins Gut Heil Spaden von 1899 e. V.

Der Turnverein Gut Heil Spaden ist eine im Jahre 1899 gegründete und seitdem auf freiwilliger Grundlage existierende Gemeinschaft von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern aller Altersstufen, die im geselligen Miteinander Leibesübungen in vielfältiger Form betreiben.

Im Mittelpunkt der Bemühungen des Vereins steht die Pflege des von Friedrich Ludwig Jahn begründeten Turnens, verstanden als vielseitige, den ganzen Menschen umfassende Leibesübung und als bedeutsames Mittel zur Erziehung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung.

Der Turnverein Gut Heil Spaden ist bemüht, allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Entfaltung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu geben, dazu gehört auch die talentierten Jugendlichen zu fördern, die bereit sind, sich ihrer Veranlagung gemäß im Leistungssport zu betätigen. Er versteht sich als ein Treffpunkt für junge und alte Menschen, die über die Leibesübungen Gemeinschaft und Geselligkeit suchen.

Der Turnverein Gut Heil Spaden setzt sich für die Anerkennung von Turnen und Sport als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ein und sucht, um dieses Ziel zu erreichen, die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Gemeinde, staatlichen Verwaltungsstellen, Kirche und mit allen Einrichtungen und Verbänden, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, insbesondere mit Turn- und Sportgemeinschaften des In- und Auslandes.

Parteilpolitische, rassische und konfessionelle Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Veranstaltungen von politischen Parteien oder ähnlichen Gruppierungen dürfen von geschlossenen Vereinsabteilungen, die sich als solche betätigen sollen, nicht unterstützt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turnverein Gut Heil Spaden von 1899 eingetragener Verein (e. V.).

Er hat seinen Sitz in Schiffdorf-Spaden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. 110006 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Turnverein Gut Heil Spaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

Der Verein fördert die sportliche Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, insbesondere über den Niedersächsischen Turnerbund im Deutschen Turnerbund.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch diese Satzung geregelt.

Eine eventuelle Geschäftsordnung und deren Bestimmungen sind ebenfalls für die Mitglieder und Organe bindend.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Turnabteilung und in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Nach den Vorschriften dieser Satzung sowie der vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Sportausschuss erlassenen weiteren Ordnungen, der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden die Abteilungen von einem oder mehreren Abteilungsleitern geführt. Die Leiter und alle weiteren Mitarbeiter in den Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungen selbst gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben. Sie muss sich dabei zur Anerkennung und Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennen. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Diese gilt als erteilt, wenn die Aufnahme nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich abgelehnt wird. Einer Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht. Die Mitgliedschaft setzt außerdem voraus, dass die festgesetzte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das erste Vierteljahr bezahlt sind.

In Ausnahmefällen können Personen, die den Verein besonders fördern, auf Beschluss des Vorstandes zu beitragsfreien Mitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschlussgründe

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende oder

- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat (siehe hierzu § 15).

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- b) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung bzw. der Jugendversammlung teilzunehmen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Turnen und Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) Jederzeit Anträge und Anfragen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung, die Beschlüsse des Vereins und der Abteilungen und die Satzungen bzw. Ordnungen der Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Vereins- und ggf. Abteilungsbeiträge zu entrichten. Die Beiträge stellen eine Bringschuld dar und sind mindestens monatlich im Voraus zu entrichten.
- d) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Streitfällen, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, sind zuerst der im Verein bestehende Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen.

3. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern über den Landessportbund Niedersachsen einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle und einen Schutz gegen erlittene Sachschäden auf Fahrten von und zu Sportveranstaltungen. Keinen Versicherungsschutz dagegen kann der Verein seinen Mitgliedern für die an Bekleidungsgegenständen, Wertsachen und sonstigen Vermögensgegenständen erlittenen Schäden gewähren.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) der Vereinsvorstand
 - c) der Sportausschuss
 - d) die Jugendvertretung
 - e) der Ältestenrat
 - f) die Rechnungsprüfer.
2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren können als Zuhörer teilnehmen.

Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch Beschlussfassung über die im § 3 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung wird den Mitgliedern schriftlich durch Boten oder durch die Post zugestellt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sechs, in der Regel zehn Tage. Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Tageszeitung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen und zu begründen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Berichte des Vorstandes
- d) Berichte der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Anträge
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und ggf. Neufestsetzung der Mitgliedsbeitragssätze

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Sportwart
 - d) der Kassenwart
 - e) der Jugendwart
 - f) der Schriftwart
3. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) die unter 2 a) bis f) Aufgeführten
 - b) der stellvertretende Sportwart
 - c) der stellvertretende Kassenwart
 - d) der stellvertretende Jugendwart
 - e) der stellvertretende Schriftwart
 - f) die Ehrenvorstandsmitglieder
 - g) die Abteilungsleiter (Fachwarte) und deren Vertreter
 - h) die Leiter der Ausschüsse
 - i) der Gerätewart
 - j) der Platzwart
 - k) der Pressewart
4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind befugt je zwei im Zusammenwirken der unter 2 a) bis 2 d) Genannten.
5. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
7. Der Vorstand kann neben den satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen weitere Arbeitsausschüsse bestellen.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, dabei werden in den geraden Jahren gewählt:

die unter 2 a), 2 d), 2 f), 3 b), 3 i) und 3 k) Genannten.

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

die unter 2 b), 2 c, 3 e), 3 c) und 3 j) Genannten.

Die Jugendwarte sind von der Jugendversammlung zu wählen und von der Jahreshauptversammlung in den ungeraden Jahren zu bestätigen.

Der Vereinsvorstand kann beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstands- und Ausschussmitgliedern deren Amt bis zu nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.

§ 13 Sportausschuss

Der Sportausschuss wird für alle im Verein betriebenen Fachgebiete gebildet. Er koordiniert die gesamte fachliche Arbeit innerhalb des Vereins.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Sportwart als Ausschussvorsitzenden und dem stellvertretenden Sportwart
- b) aus je einem Abteilungsleiter oder einem Vertreter aus allen aktiv betriebenen Fachgebieten des Vereins. Vom Ausschussvorsitzenden können weitere Mitglieder einer betreffenden Abteilung hinzugezogen werden, wenn es bestimmte Aufgabenstellungen erforderlich machen
- c) dem Jugendwart, dem Gerätewart, dem Platzwart, dem Festwart, dem Obmann für Sportabzeichen.

§ 14 Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung besteht aus:
 - a) dem Vereinsjugendwart als Vorsitzendem
 - b) weiteren Mitgliedern entsprechend der Jugendordnung.
2. Die Aufgaben der Jugendvertretung werden durch eine Jugendordnung geregelt, deren Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen dürfen.
3. Die Jugendordnung ist von der Jugendversammlung zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Jugendvertretung hat mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung durchzuführen, an der Mitglieder des Vereinsvorstandes beratend teilnehmen können.
5. Sie vertritt alle Kinder und Jugendlichen des Vereins.

§ 15 Ältestenrat (Ehrenrat)

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Sprecher und vier Beisitzern. Seine Mitglieder sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die fünf Mitglieder des Ältestenrates wählen sich ihren Sprecher aus ihrer Mitte.
2. Der Ältestenrat entscheidet als letzte Instanz mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er kann Verfehlungen der Mitglieder, die geeignet sind, Arbeit und Ansehen des Vereins zu schädigen, in ihm angemessen erscheinender Form ahnden. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 c).

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Von jedem Antrag und jeder Entscheidung ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Ältestenrat entscheidet über im Verein vorzunehmende Ehrungen an verdienten Mitgliedern entsprechend einer Vereinsehrenordnung. Ehrungsvorschläge werden dem Ältestenrat über den Vorstand zugeleitet.

§ 16 Rechnungsprüfer

Zwei von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre im Wechsel zu wählende Rechnungsprüfer haben gemeinschaftlich vor der Jahreshauptversammlung mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Ihnen obliegt die Prüfung sowohl der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr als auch die Prüfung der gesamten Wirtschaftsführung des Vereinsvorstandes.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen.

Die Prüfer haben der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und die oben genannten Protokolle vorzulegen.

§ 17 Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 10 zweiter Absatz bleibt unberührt.

2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es wird offen abgestimmt; auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

3. Beschlüsse des Sportausschusses und der Jugendvertretung bedürfen, soweit sie rechtlich verpflichtender Art sind, der Zustimmung der Vereinsvorstandes oder der Mitgliederversammlung.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung.
 - der Versammlungsleiter.
 - der Schriftwart.
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - die Tagesordnung.
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
5. Einschränkungen der Vorschriften des § 17,1 bis 4 erfolgen in Ausnahmefällen, die in den § 20 und 21 aufgeführt sind.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Vereinsmitglied der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

5. Das Vereinsmitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige erklären, die auch per E-Mail erfolgen kann.
6. Sämtliche Urheberrechte nach dem Urheberrechtsgesetz und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Vereinsmitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Vereinsmitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind
7. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern ein Bedarf oder eine rechtliche Notwendigkeit besteht.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, sie müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Änderungen oder Ergänzungen, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann der Vorstand vornehmen, soweit sie nicht dem Sinn dieser Satzung zuwiderlaufen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung des Zweckes des Vereins oder seine Auflösung kann nur eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur herbeigeführt werden, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine 3/4-Mehrheit für einen solchen Antrag stimmt.

Ist eine Anwesenheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder nicht gegeben, muss die Versammlung nach vier Wochen neu angesetzt werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Erforderlich ist auch hier eine Stimmenmehrheit von 3/4 der zurzeit der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Aktivvermögen einem als gemeinnützig anerkannten örtlichen Turn- und Sportverein als Nachfolger oder der Gemeinde Schiffdorf zu, mit der Bestimmung, es ausschließlich für gemeinnützige, turnerische und sportliche Zwecke in der Ortschaft Spaden zu verwenden. Hierüber ist nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Finanzamt Wesermünde-Land in der Auflösungsversammlung zu entscheiden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die bisherige Satzung vom 10. Dezember 1954 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist beschlossen auf der a. o. Generalversammlung am 24. März 1981.

Ergänzungen der §§ 2 und 21,2 sind entsprechend § 20,2 vom Vorstand beschlossen am 27. September 1984.

Ergänzung des § 21,2 ist beschlossen entsprechend § 20,2 vom Vorstand am 31. Januar 1985.

Änderung des § 1 ist beschlossen entsprechend § 20,2 vom Vorstand am 6. Dezember 2007.

Änderungen von § 5, § 9, § 11, § 12, § 13 und § 17 sind beschlossen entsprechend § 20,1 von der Generalversammlung am 18. Januar 2008.

Änderungen von §§ 17,4 und 17,5 sowie Ergänzungen der §§ 18 und 19 sind beschlossen entsprechend § 20,1 von der Jahreshauptversammlung am 27. August 2021.

(Uwe Jobs)
Vorsitzender

(Manfred Schmiedel)
Stellv. Vorsitzender

(Jürgen Schmitt)
Sportwart

(Claudia Gundermann)
Kassenwartin

(Kerstin Palme)
Schriftwartin

(unbesetzt)
Jugendwart